



**KLIMT
VILLA**
WIEN

Ansuchen um

Drehgenehmigung Fotoaufnahmen
(bitte zutreffendes ankreuzen)

Angaben zum Antragsteller

Firma

Name, Vorname

Straße, PLZ, Ort

Land

Telefon, Fax

E-Mail

Rechnungsadresse, falls abweichend

Verantwortliche/r VertreterIn während der Aufnahmen (im Falle der Genehmigung, s. § 3 der Bedingungen):

Equipment

Kameras:

Stative:

Licht:

Kran:

Dolly:

Schienen:

Sonstiges:

Größe des Teams:



**KLIMT
VILLA**
WIEN

(Angaben zum Antragsteller/Fortsetzung)

Gewünschter Termin/Zeitraum

Datum, Uhrzeit

Datum, Uhrzeit

Datum, Uhrzeit

Verwendungszweck

Titel:

Autor:

Voraussichtlicher Sende- bzw. Erscheinungstermin:

Auflage:

Im Falle einer Genehmigung erkenne ich die Bedingungen der Dreh- Aufnahme genehmigung als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift Antragssteller



**KLIMT
VILLA**
WIEN

Dreh- und Aufnahmegenehmigung und Bedingungen

(1) Vertragsgegenstand

Die Vereinbarung wird bei positiver Zusage durch das Kuratorium für künstlerische und heilende Pädagogik (im Folgenden kurz: Kuratorium) zwischen diesem und dem angegebenen Antragsteller durch Unterfertigung dieser Vertragsbedingungen geschlossen.

Das Kuratorium stellt dem Antragsteller nachstehend angeführte Räumlichkeiten der Klimt Villa Wien zur Durchführung von Foto- und Filmarbeiten für den oben beantragten Zweck zur Verfügung.

Bezüglich der Ausstellungsgegenstände „Die Braut“ und „Die Dame mit Fächer“ werden AntragstellerInnen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen im Atelierraum ausgestellten Bildern um Reproduktionen handelt. Da sich die Originale in Privatbesitz befinden, ist es bei jeglicher Wiedergabe dieser beiden Reproduktionen verpflichtend, den Hinweis „Reproduktion Klimt Villa Wien“ aufzunehmen. AntragstellerInnen halten das Kuratorium für künstlerische und heilende Pädagogik diesbezüglich gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

Auflistung der Räume in denen gedreht/fotografiert werden soll:

Betreuende/r MitarbeiterIn des Kuratoriums:

Als Termin/e wurde/n vereinbart:

Ersatztermine werden nach Absprache, Verfügbarkeit des Drehortes und zu den in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen vereinbart. Ergeben sich daraus zusätzliche Drehtage, so werden diese anteilig zu den in diesem Vertrag vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

Als Credit Line ist im Abbildungsnachweis/Nachspann oder an vergleichbarer Stelle anzugeben:

Klimt Villa Wien, Kuratorium für künstlerische und heilende Pädagogik



**KLIMT
VILLA**
WIEN

(2) Entgelt, Kosten

Es gelten die aktuellen Entgeltbestimmungen des Kuratoriums:

Pro angefangener Stunde für Foto- oder Filmarbeiten innerhalb der Klimt Villa Wien:

€ 120,00

pro angefangener Stunde für Foto- oder Filmarbeiten in der Gartenanlage:

€ 80,00.

Im Rahmen der aktuellen Berichterstattung zum Tagesgeschehen sind Film- und Fernsehaufnahmen kostenfrei.

Für eine Betreuung der Filmaufnahmen durch MitarbeiterInnen des Kuratoriums oder durch vom Kuratorium Beauftragte, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von € 30,00 pro angefangener Stunde innerhalb der regulären Öffnungszeiten berechnet, außerhalb der Öffnungszeiten von € 45,00 pro angefangener Stunde.

Sämtliche im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung allenfalls entstehenden Kosten, Abgaben und Gebühren trägt der Antragsteller. Dieser hält das Kuratorium dafür schad- und klaglos.

Entgelt und Personalkosten werden dem Antragsteller mit gesonderter Rechnung vorgeschrieben.

(3) Haftung

Der Antragsteller haftet für alle Schäden am Gebäude, an den Ausstellungsräumen, an den Ausstellungsgegenständen und den sich dort aufhaltenden Personen, die durch ihn und/oder die von ihm mit der Verrichtung der Film- oder Fotoarbeiten beauftragten Personen oder deren Gehilfen verursacht werden. Diese Haftung gilt auch für zufällig entstandene oder leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Schäden sind im Einvernehmen mit dem Kuratorium nach Möglichkeit sofort zu beheben. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie vom Kuratorium auf Kosten der Firma behoben. Der Antragsteller hält das Kuratorium für etwaige Schäden und Unfälle, auch solcher Dritter, schad- und klaglos.

Der Antragsteller ist verpflichtet, nach Beendigung der Dreharbeiten umgehend den Dreh/Aufnahmeort im ursprünglichen, gereinigten Zustand an das Kuratorium zurückzustellen. Der Antragsteller wird vor Durchführung der Film- oder Fotoaufnahmen dem Kuratorium einen geeigneten Vertreter nennen, der unmittelbar nach Beendigung der Film- oder Fotoaufnahmen mit einem Vertreter des Kuratoriums die Räumlichkeiten besichtigt und gemeinsam mit diesem eine Aufstellung über allfällig entstandene Schäden erstellt. Das Kuratorium behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung der genutzten Räumlichkeiten bzw. Flächen Reinigungskosten gesondert in Rechnung zu stellen.



**KLIMT
VILLA**
WIEN

Aus der Überlassung der unter Punkt 1 angeführten Räumlichkeiten stehen dem Antragsteller keinerlei Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kuratorium im Falle von Beschädigungen oder Diebstahl von Geräten, Aufbauten und ähnlichem zu.

Die Beweislast trifft in allen Fällen den Antragsteller.

(4) Nutzungsrecht

Die Aufnahmen dürfen ausschließlich für den im Antrag angegebenen Zweck und nur einmalig verwendet werden.

Eine Weitergabe des Materials an Dritte bedarf eines separaten Vertrages mit dem Kuratorium.

Dem Kuratorium ist eine Kopie der vertragsgegenständlichen Foto oder Film/Videoaufnahme bzw. ein Belegexemplar einer Veröffentlichung auf einem Speichermedium seiner Wahl, ohne Verrechnung eines Entgelts zu übergeben. Darüber hinaus erwirbt das Kuratorium jedoch keine weiteren Rechte an diesen Filmaufnahmen.

Sollten im Zuge der Film- und Fotoaufnahmen auch Besucher der Klimt Villa Wien, der angrenzenden Betreuungseinrichtung des Kuratoriums, deren Angestellte oder sonstige Personen gefilmt werden, wird die Firma das Einverständnis dieser Personen zu den Film- und Fotoaufnahmen einholen. Der Antragsteller hält das Kuratorium im Zusammenhang mit Ansprüchen der gefilmten Personen schad- und klaglos.

Die Verwendung von Video- oder Filmaufnahmen auf CD-ROM, DVD u. ä. technische Medien, sowie weitere Formen der kommerziellen Nutzung, bedürfen gesonderter Vereinbarungen.

(5) Benützung

- Das Mobiliar darf weder benutzt noch verschoben werden.
- Fluchtwege, Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen keinesfalls verstellt oder verhängt werden.
- Für notwendige Stromversorgung hat der Antragsteller selbst zu sorgen. Dem Kuratorium dürfen daraus keine Kosten entstehen.
- Durch die Dreharbeiten darf der Betrieb der Klimt Villa Wien oder deren Einrichtungen nicht oder nur im geringst möglichen Ausmaß behindert werden.
- Der Drehort darf nur im Zusammenhang mit den genehmigten Dreharbeiten genutzt werden.
- Den Anweisungen der vom Kuratorium gestellten MitarbeiterInnen ist Folge zu leisten.
- Die Anlagen und Freiflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden
- Es gilt generelles Rauchverbot in der und um die Klimt Villa Wien.



**KLIMT
VILLA**
WIEN

(6) Sonstiges

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Auf diese Vereinbarung ist österreichisches Recht anwendbar. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das sachlich zuständige Gericht für den 13. Wiener Gemeindebezirk - Hietzing zuständig.

Ort, Datum Unterschrift Kuratorium für künstlerische und heilende Pädagogik

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller